TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB vom 27.08.1997 und BauNVO, zuletzt geändert 22.04.1993).
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
- 1.2 Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)
- 1.10 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 1.11 GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

- für die Grundstücke nördlich der Straße im Steinbrüchle wie im Lageplan festgesetzt (GRZ 0,4; GFZ 0,4)
- wie bei 1.11 festgesetzt

je Einzelgebäude und Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohnungen zulässig

Die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen wird für die Grundstücke südliche der Straße im Steinbrüchle wie folgt festgesetzt:

Bei Einzelhäusem:

max.

Gebäudelänge Gebäudetiefe

Bei Doppelhäusern:

Gebäudelänge Gebäudetiefe

max.

16 m 12 m

1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO)

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

1.7 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

11.8 Böschungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

1.9 Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

wie im Lageplan festgesetzt

wie im Lageplan festgesetzt offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

Hauptfirstrichtung wie im Lageplan eingezeichnet

sind, soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen und in den mit GA bezeichneten Flächen zulässig

Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer auf den

Die im Lageplan festgelegten Pflanzflächen (Pfg) sind als Heckenpflanzung (mind. 3-reihig) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzen ungeschnitten aus Sträuchern u. Bäumen II. Ordnung. Pro Baugrundstück zwei Bäume zu pflanzen (siehe Pflanzenauswahlliste für Bäume u. Heckenpflanzungen). Entlang der Pflanzgebotsflächen sind Sickermulden einzurichten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB; § 74 LBO vom 01.01.1996) 2.

- DACHFORM UND DACHNEIGUNG (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Bei Hauptgebäuden Satteldächer, jedoch beidseitig gleiche Neigung. Walmdächer können zugelassen werden. Dachneigung entsprechend der Eintragung im Lageplan.
- GEBÄUDEHÖHEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 Eingeschossige Bauweise 3,25 m; zweigeschossige Bauweise 5,50 m
 jeweils gemessen von EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der mit der Dachhaut.
 Bei untergeordneten Bauteilen sowie Rücksprüngen können
 Ausnahmen zugelassen werden. 2.2
- DACHAUFBAUTEN (§ 74 Abs. 1, Nr. 1 LBO)
 Dachaufbauten sind auf 2/3 der Gebäudelänge zulässig.
 Sie sind deutlich vom First abzusetzen, mind. 70 cm. Sie müssen waagrecht, gemessen vom Hausgrund der Dachtraufseite mind. 0,50 m und zum Hausgrund des Giebels mind. 1,50 m entfemt sein. 2.3
- AUSSERE GESTALTUNG (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Deckung der Dächer, rot bis rotbraun getöntes Material.
- WERBEANLAGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO) Werbeanlagen im Sinne § 11 Abs.4 LBO sind zuläsig 2.5
- EINFRIEDUNGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
 Die Einfriedungen werden wie folgt begrenzt: Mauern auf max. 50 cm, Zäune auf max. 80 cm
 Hecken auf max. 120 cm. Bei Einfriedungen entlang der fahrbahnseitigen Grundstücksgrenze
 Mindestabstand von 50 cm von der Straßenkante. 2.6
- GESTALTUNG VON GEH-; FAHRWEGEN UND STELLPLÄTZEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
 Stellplätze, Fahrwege, Gehwege und Lagerflächen auf dem Baugrundstück sind mit wasserdurchlässigen Baustoffen herzustellen. 2.7
- ERDAUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) sind im Zuge der Baumaßnahme bis max. +/- 1,00 m zulässig. 2.8
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
 Die Anzahl der Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück (§ 37 Abs. 1 LBO)
 wird erhöht (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO) und zwar: 2.9

40 bis 80 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze mehr als 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

REGENWASSERABLEITUNG UND SAMMLUNG (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
Das anfallende Wasser von Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und gepuffert 2.10 abzugeben. Pro 100 m² Dachfläche (horizontal gemessen) sind mind. 2 m³ Speicherkapazität

Verfahren nach BauGB 18.10.1994 Vorentwurf Aufstellungsbeschluß 27.10.1994

zur Satzungs-

genehmigung Vom 29 JAN

> Bürgerbeteiligung 06.03.1996 Entwurf 17.02.2000 Entwurfsbeschluß Öffentliche Auslegung 06.03. - 06.04.2000

> Öffentliche Auslegung 08.05. - 22.05.2000 Offentliche Auslegung 06.11.-06.12.2000

Satzungsbeschluß 14.12.2000

Gefertigt Stadtbauamt, den 18.191994 geändert, den 06.03.1996 geändert, den 14.02.2000 geändert, den 20.04.2000 geändert, den 13.10.2000

Bürgermeisteramt



Aufhebung vorhandener Festsetzungen Die im Planbereich bisher geftenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

Höhenangaben über NN sind HÖHEN IM NEUEN SYSTEM!

Bebauungsplan "Im Steinbrüchle"



STADTBAUAMT BOPFINGEN WELFENSTRASSE 26/1 73441 BOPFINGEN TEL 07362/80134

Blattgröße 1:500 850/408